



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abfallwirtschaft und Betriebe

Totalrevision der Verordnung über die Nachsorge und die Sanierung von Deponien (Entwurf vom 6. November 2018)

Vernehmlassungsbericht

2. Mai 2019

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Grossmehrheitliche Zustimmung	3
3. Vernehmlassungsergebnisse im Einzelnen	4
3.1. <i>Zustimmung und Kritik</i>	4
3.2. <i>Bemerkungen und Vorschläge zu einzelnen Bestimmungen</i>	5
3.2.1. Allgemeine Bestimmungen (1. Abschnitt)	5
(a) Gegenstand und Geltungsbereich (§ 1)	5
(b) Zuständigkeit (§ 2)	5
(c) Begriffe (§ 3)	5
3.2.2. Nachsorge (2. Abschnitt)	6
(a) Gegenstand der Nachsorge (§ 5)	6
(b) Nachsorge durch die Inhaberin der Deponie (§§ 6, 7)	6
(c) Nachsorge durch den Kanton (§§ 9-11)	7
3.2.3. Sanierung (3. Abschnitt)	8
(a) Übernahme der Sanierung durch den Kanton (§§ 12, 13)	8
(b) Kostentragung (§ 14)	8
3.2.4. Deponiefonds (4. Abschnitt)	8
(a) Abgabepflicht bei neuen und bestehenden Deponien (§§ 15-18)	8
(b) Abgabepflicht bei altrechtlich bewilligten Industrie-Deponien (§§ 19-21)	9
(c) Verwaltung des Fonds und Verwendung der Mittel (§§ 22-24)	10
Anhang: Liste der eingegangenen Stellungnahmen	11

1. Ausgangslage

Auf der Grundlage von §§ 27-29 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 (AbfG; LS 712.1) erliess der Regierungsrat die Verordnung über die Nachsorge und die Sanierung von Deponien vom 8. März 2000 (Deponienachsorgeverordnung, DeNaV; LS 712.12). Mit der Deponienachsorgeverordnung wurde die Voraussetzung geschaffen, dass für Deponien, die ab 1996 in Betrieb genommen wurden, die erforderlichen Mittel für die Nachsorge und allfällige Sanierungen in einem staatlichen Fonds (Deponiefonds) sichergestellt sind. Der Fonds wird aus Abgaben der Deponiebetreiber geäufnet.

Eine Überprüfung der Fondsmittel hat ergeben, dass mit dem bestehenden Fonds-System die finanziellen Risiken des Kantons nicht ausreichend abgedeckt sind. Zudem hat das übergeordnete Recht mit dem Erlass der Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) grundlegende Änderungen erfahren. Eine Totalrevision der Deponienachsorgeverordnung ist daher notwendig.

Den Revisionsentwurf der Deponienachsorgeverordnung vom 6. November 2018 (E-DeNaV) erarbeitete eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeitenden des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL). In den Revisionsprozess wurde die Interessengemeinschaft Entsorgung Region Zürich (IGEZ) einbezogen. Der IGEZ haben sich alle privaten Betreiber der Deponien im Kanton Zürich angeschlossen.

Mit RRB Nr. 1017/2018 ermächtigte der Regierungsrat die Baudirektion, ein Vernehmlassungsverfahren betreffend die Totalrevision der Verordnung über die Nachsorge und die Sanierung von Deponien durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte vom 15. November 2018 bis zum 15. Februar 2019. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die politischen Gemeinden des Kantons Zürich, die betroffenen Behörden, politische Parteien, Verbände und weitere Interessierte.

2. Grossmehrheitliche Zustimmung

Der Entwurf zur Verordnung wird im Grundsatz begrüsst. 44 der 45 eingegangenen Stellungnahmen sind entweder zustimmend oder die Adressaten verzichten auf eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Vorlage. Nur eine der eingegangenen Stellungnahmen ist in der Tendenz ablehnend.

Folgende Behörden, Körperschaften und Organisationen haben sich **für den Revisionsentwurf** ausgesprochen (teilweise mit Vorbehalten) oder haben keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben: Volkswirtschaftsdirektion, Sicherheitsdirektion, Gesundheitsdirektion, Bildungsdirektion, Direktion der Justiz und des Innern, Finanzdirektion, Tiefbauamt des Kantons Zürich (Baudirektion), Hochbauamt des Kantons Zürich (Baudirektion), Amt für Landschaft und Natur des Kantons Zürich (Baudirektion), Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich (Baudirektion), Staatskanzlei, Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, die Zürcher Kantonalparteien SP, EVP, CVP und FDP, Gemeindepräsidentenverband Kanton Zürich, 25 Gemeinden, FRIEDLIPARTNER AG und der Zweckverband Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland (KEZO).

Von den oben Genannten haben folgende Behörden, Körperschaften und Organisationen in Bezug auf den Revisionsentwurf Änderungsanträge gestellt: Finanzdirektion, Stadt Winterthur, Gemeinde Dietlikon, SP, FRIEDLIPARTNER AG und KEZO.

Grundsätzliche Vorbehalte gegen den Revisionsentwurf hat die Interessengemeinschaft Entsorgung Region Zürich (IGEZ) vorgebracht. Die IGEZ kritisiert im Wesentlichen die Berechnungsweise der Abgaben und die Steuerung der Beiträge für den Fonds. Die Berechnung sei komplex und beruhe auf zu vielen Annahmen. Auch die Aufnahme der altrechtlich bewilligten Industriedeponien in den Deponienachsorgefonds wird kritisch beurteilt.

Eine Vorprüfung des Revisionsentwurfes erfolgte durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU). Der Verordnungsentwurf muss nach Massgabe von Art. 37 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) durch den Bund genehmigt werden. Gemäss BAFU seien die genehmigungsbedürftigen Bestimmungen bundesrechtskonform, sofern der Antrag betreffend § 21 (Geltung des bundesrechtlichen Verursacherprinzips bei der Altlastensanierung) berücksichtigt werde. Zudem seien die Schnittstellen zur Verordnung vom 26. September 2008 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA; SR 814.681) zu beachten. Insgesamt spricht sich auch das BAFU für den Revisionsentwurf aus.

3. Vernehmlassungsergebnisse im Einzelnen

3.1. Zustimmung und Kritik

Die Totalrevision der Verordnung über die Nachsorge und Sanierung von Deponien wird grossmehrheitlich begrüsst. Die komplette Überarbeitung der Verordnung mache Sinn und berücksichtige die bestehenden Gesetze von Bund und Kanton.

Kritisiert wird in einzelnen Stellungnahmen die Aufnahme von altrechtlich bewilligten Industrie-Deponien in den Fonds, die vorgesehene Berechnung der Abgabehöhe sowie die einmalige Abgabe bei altrechtlich bewilligten Industrie-Deponien.

In Bezug auf die Höhe der Abgabe beantragt der KEZO, diese sei nicht vom Deponietyp, sondern von der Materialqualität abhängig zu machen. Die IGEZ wiederum reicht ein eigenes Deponienachsorge- bzw. Sanierungskonzept ein, das auf einer abweichenden Berechnungsmethode basiert. Dieses Konzept geht vom gleichzeitigen, definitiven Übergang des Sanierungs- und Nachsorgerisikos auf den Fonds/Kanton aus. Die IGEZ macht geltend, die Deponienachsorge solle gesamthaft mit Abschluss der Deponie (Abnahme der Rekultivierung) an den Fonds/Kanton übergehen. Der Fonds/Kanton solle mit Abnahme der Rekultivierung der Gesamtdeponie zudem das Sanierungsrisiko der gesamten Deponie zeitlich unbeschränkt tragen. Die IGEZ wolle eine klare und nachvollziehbare Überführung der Deponiestandorte in die Obhut des Fonds/Kantons.

Das BAFU beantragt eine Anpassung von § 21 betreffend die Abgabepflicht bei altrechtlich bewilligten Industrie-Deponien.

Auf weitere, punktuell angebrachte Kritik und Anregungen wird bei den einzelnen Bestimmungen eingegangen.

3.2. Bemerkungen und Vorschläge zu einzelnen Bestimmungen

3.2.1. Allgemeine Bestimmungen (1. Abschnitt)

(a) Gegenstand und Geltungsbereich (§ 1)

Dem Einbezug altrechtlich bewilligter Industrie-Deponien in den Geltungsbereich der Verordnung stehen einige Vernehmlassungsteilnehmende kritisch oder ablehnend gegenüber (Stadt Winterthur, Gemeinde Dietlikon, IGEZ, BAFU). Die Stadt Winterthur bringt vor, mit dem Einbezug der altrechtlich bewilligten Industriedeponien würden sachfremde Kriterien eingeführt. Die Gemeinde Dietlikon fordert, bevor die altrechtlich bewilligten Industriedeponien in die Finanzierung des Deponiefonds aufgenommen werden könnten, müssten diese eine Gleichwertigkeit zu den VVEA- bzw. neurechtlich bewilligten Deponien nachweisen.

Weiter wird angeregt, Gegenstand, Gültigkeitsbereich und Zuständigkeit des E-DeNaV dahingehend zu erweitern, dass Deponien von öffentlichen Trägerschaften die Möglichkeit erhalten, selbständig finanzierte Lösungen realisieren zu können (Stadt Winterthur). Die Stadt Winterthur fordert für die Deponie Riet die Option einer finanziell eigenständigen, vom Deponienachsorgefonds unabhängigen Lösung. Diese Deponie würde mit diesem Schritt aus dem Fonds ausscheiden, und die Stadt Winterthur würde die Risiken bezüglich Sanierung und Nachsorge selbst tragen.

Die SP beantragt sinngemäss zu erwägen, dass «auch sanierte Altlasten (d.h. illegale Ablagerungen) fakultativ in den Fonds aufgenommen werden. » Sie verspricht sich davon eine Finanzierung der Nachsorge, die näher beim Verursacherprinzip liege.

(b) Zuständigkeit (§ 2)

Die *Finanzdirektion* erläutert, aufgrund der Formulierung von § 2 sei unklar, ob eine Finanzdelegation an das AWEL beabsichtigt sei. Falls ja, müsse dies in der Verordnung und in den Erläuterungen explizit geklärt werden.

Die IGEZ fordert, Private seien für den Vollzug der Verordnung gemäss § 2 Abs. 2 nur nach Abschluss der Deponie, in Absprache mit der Deponiekommision und nur insoweit beizuziehen, als Spezialwissen erforderlich sei.

(c) Begriffe (§ 3)

Der KEZO und die FRIEDLIPARTNER AG regen an, die Begriffsdefinitionen zu ergänzen und die Begriffe «Inhaber der Deponie» und «Betreiber der Deponie» klar zu umschreiben.

Weiter regt das BAFU folgende Änderungsvorschläge zur Terminologie an:

Bei der «Nachsorge» nach lit. a handle es sich eher um eine Phase als um eine Massnahme. Zudem sei der Begriff «betriebsbereit» durch «funktionstüchtig» zu ersetzen. Die Deponie werde nach Abschluss (Betriebsende) nicht in «betriebsbereitem» Zustand sein. Die Anlagen der Deponie sollten vielmehr «funktionstüchtig» erhalten bleiben (Abdichtungen, Entwässerungsanlage, ggf. Entgasungsinstallation, Kontrollschächte usw.).

In Bezug auf den Begriff «Sanierung» (lit. b) weist das BAFU ergänzend darauf hin, die kantonale Behörde habe nach Art. 42 Abs. 2 Bst. c VVEA i.V.m. Art. 53 Abs. 4 VVEA mit der Gefährdungsabschätzung nach bestem Wissen und Gewissen zu verhindern, dass Deponien überhaupt erst sanierungsbedürftig im Sinne des Altlastenrechts werden.

Zur Definition «altrechtlich bewilligte Industrie-Deponie» (lit. d) führt das BAFU aus, der Begriff «Deponie» sei bundesrechtlicher Natur und könne durch kantonales Umweltrecht nicht abgeändert werden. Es liege im Zuständigkeitsbereich des Bundesrats, diesen Begriff in der VVEA zu definieren, was er in Art. 3 Bst. k VVEA auch gemacht habe. Zudem seien in Art. 35 ff. und Anhang 5 VVEA die einzelnen Deponie-Typen abschliessend festgelegt worden. Mit dem Begriff «altrechtlich bewilligte Industrie-Deponie» (lit. d) werde nun eine neue Kategorie von Deponie eingeführt. Diese Legaldefinition würde zu Unklarheiten führen, weil nicht ersichtlich sei, in welchem Verhältnis sie zu den Deponien nach VVEA stehe. Die Definition sei daher zu konkretisieren oder zu streichen.

3.2.2. Nachsorge (2. Abschnitt)

(a) Gegenstand der Nachsorge (§ 5)

Die Nachsorge umfasst auch weitere Vorkehren, die durch Rechtssatz, behördliche Empfehlungen oder gute Praktiken geboten sind (§ 5 Abs. 1 lit. g). Diesbezüglich regt der KEZO an, den Begriff «gute Praktiken» durch «Stand der Technik» zu ersetzen.

Gemäss § 5 Abs. 2 wird die Übernahme der Nachsorge mit der «letzten Betriebsbewilligung» geregelt. Die Finanzdirektion wirft die Frage auf, ob immer klar sei, wann es sich um die «letzte Betriebsbewilligung» handle.

(b) Nachsorge durch die Inhaberin der Deponie (§§ 6, 7)

In Bezug auf die Nachsorge durch die Inhaberin der Deponie ergänzt das BAFU zu § 6 Abs. 2, die Inhaberin einer Deponie dürfe (auch) nichts unternehmen oder veranlassen, was eine Deponie überhaupt erst sanierungsbedürftig werden lasse (Art. 3 der Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten [SR 814.680]).

Bezugnehmend auf die Dokumentations- und Meldepflicht der Inhaber einer Deponie in § 7 kritisiert das BAFU, es sei unklar, was unter «Betriebszuständen» zu verstehen sei. Gemäss Erläuterungsbericht, S. 9, Kapitel 3.1 sei die Betriebsphase beendet und es starte die Nachsorge(-phase). Es sei daher davon auszugehen, es seien eher die «Funktionszustände» der weiter zu erhaltenden Anlage gemeint. Entsprechend empfiehlt das BAFU eine terminologische Anpassung von § 7.

(c) Nachsorge durch den Kanton (§§ 9-11)

Zur Übernahme der Nachsorge durch den Kanton fordert die IGEZ, im Grundsatz habe die Übernahme nach Abnahme eines bewilligten Abschlussprojektes zu erfolgen. Die Formulierung in § 9 Abs. 1 sei entsprechend anzupassen.

Die Finanzdirektion wirft eine Frage zu den finanziellen Auswirkungen auf. Da die Nachsorge künftig erst nach Abschluss der Gesamtdeponie und nach Ablauf der betrieblichen Nachsorgephase der Deponieinhaber an den Kanton übergehe, würden die Abgaben der Deponien an den Kanton für die Nachsorge (nach dem Verständnis der Finanzdirektion) niedriger ausfallen (§ 9 Abs. 1). Es würde sich daher die Frage stellen, welche finanzielle Auswirkungen sich dadurch für den Deponiefonds und für den Kanton ergeben. Dies sei noch zu erläutern.

Wie bereits erwähnt, wurde die Aufnahme der Nachsorge für altrechtlich bewilligte Industrie-Deponien in den E-DeNaV kritisiert (§ 10). Die IGEZ beantragt in diesem Zusammenhang, die Haftung des Fonds bzw. des Kantons auf maximal die Höhe des einbezahlten Betrages durch altrechtliche Industrie-Deponien zu begrenzen.

Das BAFU weist darauf hin, der Kanton übernehme mit der Nachsorge bei den altrechtlich bewilligten Industrie-Deponien auch das Sanierungsrisiko. Der Bund könne unter Umständen gestützt auf Art. 32e Abs. 3 Bst. b Ziff. 1 USG keine VASA-Abgeltungen ausrichten, wenn der Kanton freiwillig ein solches Sanierungsrisiko übernehme. Die auf einen zum späteren Zeitpunkt nicht mehr greifbaren Verhaltensstörer entfallenden Verursachungsanteile (Ausfallkosten) könnten in solchen Fällen dem Rechtsnachfolger, also dem Kanton, angelastet werden.

Auch die Regelungen zur Entlassung aus der Nachsorge werden in der Vernehmlassung kritisiert (§ 11). Die IGEZ beantragt, die Entlassung aus der Nachsorge nach § 11 Abs. 1 sei zu streichen. Nach Auffassung der IGEZ habe ein definitiver Übergang der Nachsorge an den Fonds / Kanton zu erfolgen. Die ehemaligen Grundeigentümer sollen aber ab Erreichen der Endlagerqualität, spätestens nach 50 Jahren, eine Rückübertragung des Grundstückes beantragen können.

Weiter rügt das BAFU die Definition der «Endlagerqualität» als Kriterium für die Entlassung aus der Nachsorge. Nach Auffassung des BAFU sei nicht ersichtlich, inwiefern der Unterhalt der Entwässerungsanlage die Eigenschaft der abgelagerten Stoffe – deren «Endlagerqualität» – näher zu bestimmen vermöge (§ 11 Abs. 2). In Bezug auf die in § 11 Abs. 2 vorgesehenen 20 Jahre macht die IGEZ geltend, eine Erhöhung der Dauer der Nachsorgephase gemäss Art. 43 Abs. 1 Bst. a und b VVEA sei unzulässig.

Weiter werden auch Unklarheiten betreffend die Rückübertragung der dinglichen Rechte am Deponiegrundstück auf ursprüngliche Eigentümer nach Entlassung aus der Nachsorge angesprochen (§ 11 Abs. 4). Die FRIEDLIPARTNER AG merkt an, es sei nicht geregelt, was geschehen soll, wenn am Ende der Nachsorgephase keine Endlagerqualität gewährleistet sei. Zudem sei in der VVEA die maximale Dauer der Nachsorge auf 50 Jahre festgelegt. Eine darüberhinausgehende Verlängerung der Nachsorgephase sei nicht bundesrechtskonform. Überdies sei unklar, ob Raum bestehe für eine weitere Phase («Post-Nachsorgephase»), bei welcher die Verantwortung dem Deponiebetreiber, subsidiär dem Kanton zugewiesen würde.

3.2.3. Sanierung (3. Abschnitt)

(a) Übernahme der Sanierung durch den Kanton (§§ 12, 13)

In Bezug auf die Voraussetzungen für die Übernahme der Sanierung durch den Kanton beantragt die IGEZ eine Änderung der lit. a und b. Zum einen müsse das bewilligte Abschlussprojekt abgenommen sein (Änderung zu lit. a). Zum anderen müsse der Inhaber bzw. Betreiber die ordnungsgemässe Nachsorge belegen (Änderung zu lit. b).

Das BAFU weist auf Unklarheiten hin, was das Sanierungsrisiko des Kantons anbelangt. Gemäss BAFU können bei bestehenden Deponien in einzelnen Fällen die Abgeltungsvoraussetzungen nach Art. 32e Abs. 3 Bst. b USG erfüllt sein, soweit die Sanierung einen Deponieteil (Kompartiment) betrifft, der vor dem genannten Stichdatum stillgelegt wurde und bei dem nachweislich kein Schadstoffaustausch mit anderen Kompartimenten stattgefunden hat (Art. 9 Abs. 2 VASA). Nach Auffassung des BAFU liessen die Bestimmungen in §§ 12, 15 und 18 offen, ob der Kanton auch das Sanierungsrisiko für diese Deponieteile zu übernehmen beabsichtige. Der Bund könne unter Umständen keine VASA-Abgeltungen gestützt auf Art. 32e Abs. 3 Bst. b Ziff. 1 USG für diese Standorte bzw. Deponieteile bezahlen, wenn der Kanton freiwillig durch Vertrag ein solches Sanierungsrisiko auf sich nehme. Die auf allenfalls nicht mehr greifbare Verhaltensstörer entfallenden Verursachungsanteile (Ausfallkosten) könnten in solchen Fällen dem Rechtsnachfolger – also dem Kanton – angelastet werden.

(b) Kostentragung (§ 14)

Die FRIEDLIPARTNER AG fordert eine Präzisierung der Kostentragungspflicht. Die Kosten seien eher dem Betreiber und nicht dem Inhaber aufzuerlegen. Ansonsten erhöhe sich das Risiko für die Grundeigentümer, nach Ablauf der maximal 50-jährigen Nachsorgephase als einzige noch belangbare Partei zur Verantwortung gezogen zu werden.

Die IGEZ beantragt, die Inhaber bzw. Betreiber der Deponie seien als Zustandsstörer von einer allfälligen Kostentragungspflicht nach § 14 Abs. 2 und 3 auszunehmen.

3.2.4. Deponiefonds (4. Abschnitt)

(a) Abgabepflicht bei neuen und bestehenden Deponien (§§ 15-18)

In Bezug auf den Deponiefonds regt die Finanzdirektion allgemein an, dass aus den Erläuterungen (Kapitel 5.4.1) nicht klar hervorgehe, ob ausschliesslich kantonale Abgaben oder auch Bundesmittel in den Deponiefonds fliessen. Weiter sei unklar, wie die Finanzierung gewährleistet werde, falls der Fondsbestand nicht ausreichen sollte (z.B. durch Schäden aufgrund von Extremereignissen). Diesbezüglich sei der E-DeNaV noch zu ergänzen. Weiter gehöre nach Ansicht der Finanzdirektion zu einer umfassenden gesetzlichen Regelung eines Fonds auch die Festlegung des Tiefst- und Höchstbestandes des Fonds sowie die Regelung des Mechanismus bei Erreichen des Tiefst- bzw. des Höchstbestandes. Es sei namentlich unklar, welche Massnahmen ergriffen werden könnten, wenn aufgrund der Fondshöhe Handlungsbedarf bestünde. Auch sei unklar, unter welchen Voraussetzungen eine Anpassung der Abgabehöhe zulässig wäre.

Zur Erhebung der Abgaben beantragt die Finanzdirektion, die Abgabeperiode (Betriebs- und/oder Nachsorgephase) im Erläuterungsbericht aufzuführen. Falls die Abgaben erst in der Nachsorgephase erhoben würden, sei zu erläutern, weshalb die Erhebung nicht bereits während der Betriebsphase erfolgt sei. Weiter sei in § 17 Abs. 1 zu ergänzen, dass die Abgaben jährlich erhoben werden.

Die Berechnung der Höhe der Abgabe nach §§ 16 und 18 wird vom KEZO und von der IGEZ kritisiert. Der KEZO macht geltend, die Abgabehöhe solle nicht vom Deponietyp abhängig sein, sondern von der Materialqualität. Der aktuelle Entwurf berücksichtige das Verursacherprinzip in Bezug auf die eingelagerte Materialqualität zu wenig. Zudem könne keine Anpassung der Abgaben nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise erfolgen (§ 17 Abs. 2; § 18 Abs. 2). Weiter fordert der KEZO betreffend § 17 Abs. 3 eine Herabsetzung der Abgabe für die Nachsorge auch bei einer Qualitätsverbesserung durch den Materiallieferanten, nicht nur durch den Inhaber.

Die IGEZ schlägt eine abweichende Berechnung der Abgabenhöhe vor. Um die Nachsorgekosten anzuspüren, sollen alle fünf Jahre die realen Nachsorgekosten (Finanzierungsziel) anhand der realen Zahlen ermittelt werden. Dabei würden bereits geleistete Nachsorgeleistungen der Betreiber berücksichtigt. Aus der Differenz zwischen Finanzierungsziel und Fondsbestand ergäbe sich dann der noch anzuspärende Betrag. Hinsichtlich des Sanierungsrisikos verlangt die IGEZ, dass der Kanton mit Abnahme der Rekultivierung der Gesamtdeponie das Risiko abschliessend und zeitlich unbegrenzt übernehme. Eine sogenannte Deponienachsorge-Kommission würde alle zehn Jahre aufgrund aktualisierter Risikoabschätzung das Finanzierungsziel definieren und die Abgabesätze entsprechend anpassen.

In Bezug auf die vorgesehene Berechnung der Abgabe für die Nachsorge in § 16 macht die IGEZ geltend, die in Abs. 2 lit. a und b festgelegten Jahre für die Deponien Typ B und C seien zu ändern. Bei der Berechnung der Abgabe solle nur die gesetzlich festgeschriebene Minstdauer der Nachsorge gemäss Art. 43 VVEA berücksichtigt werden. Weiter sei § 16 Abs. 3 zu streichen, weil dieser obsolet sei. Bei Vertragsschluss erfolge eine Anrechnung der bisher geleisteten provisorischen Abgaben.

(b) Abgabepflicht bei altrechtlich bewilligten Industrie-Deponien (§§ 19-21)

Im Grundsatz macht die IGEZ geltend, der Fonds solle – hinsichtlich der altrechtlich bewilligten Industrie-Deponien – nur bis maximal zum Betrag dieser einbezahlten Einlagen der altrechtlich bewilligten Industrie-Deponien haften. Der Fonds solle m.a.W. mit dem Restrisiko dieser Altlasten nicht belastet werden.

Das BAFU rügt die Höhe der einmaligen Abgabe für Sanierungen bei altrechtlich bewilligten Industrie-Deponien nach § 21. Nach Auffassung des BAFU sei die gemäss § 21 Abs. 1 vorgesehene einmalige Abgabe der Deponieinhaber von 5 % und die damit zusammenhängende Befreiung von den Sanierungskosten nach Altlastenrecht mit Art. 32d Abs. 1 und 2 USG nicht vereinbar. Die starre Quote von 5% könne einer gerechten Zuordnung der finanziellen Folgen entgegenstehen und widerspreche der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Dies insbesondere in jenen Fällen, in welchen gemäss § 14 Abs. 2 auf Dritte als Verursacher in einem Kostenverteilungsverfahren nach Art. 32d USG zurückgegriffen werde. Weiter sei auch der Begriff „Schadenereignisse“ in § 21 Abs. 2 unklar. § 21 Abs. 1 und 2 seien entsprechend anzupassen.

Dem KEZO erschliesst sich nicht, weshalb diese Abgabe pro m³ Deponievolumen berechnet werde, wenn alle anderen Abgaben nach dem E-DeNaV auf Tonnagen Bezug nehmen. Die IGEZ macht diesbezüglich geltend, es sei eine Erhöhung der Abgabe nach § 21 Abs. 2 vorzusehen.

(c) Verwaltung des Fonds und Verwendung der Mittel (§§ 22-24)

Gemäss § 22 verwaltet das AWEL den Fonds. Nach Auffassung der Finanzdirektion sei aufgrund der Formulierung von § 22 unklar, ob eine Finanzdelegation an das AWEL beabsichtigt sei. Falls ja, müsste dies in der Verordnung und in den Erläuterungen explizit geklärt werden. Die Formulierung in den Erläuterungen, wonach der Fonds „nach den Vorschriften des Finanzcontrollings“ geführt werde (Kap. 5.4.8 der Erläuterungen), sei nicht nachvollziehbar und zu präzisieren.

In Bezug auf die Verwendung der Fondsmittel wird von der IGEZ beantragt, die Fondsmittel dürften nicht – wie in § 23 lit. c vorgesehen - für die Finanzierung der Verwaltungs- und Personalkosten des Kantons verwendet werden.

Weiter beantragt die IGEZ in Bezug auf die Information und den Austausch, das AWEL habe die Deponieinhaberinnen jährlich über den Stand des Fonds und die Verwendung der Fondsmittel zu informieren. § 24 Abs. 1 sei entsprechend zu ergänzen.

Anhang:

Liste der eingegangenen Stellungnahmen

- Stellungnahme Baudirektion Kanton Zürich, Hochbauamt, vom 23.11.2018
- Stellungnahme Bildungsdirektion Kanton Zürich vom 26.11.2018
- Stellungnahme Staatskanzlei Kanton Zürich vom 28.11.2018
- Stellungnahme Gemeinde Thalwil vom 30.11.2018
- Stellungnahme Verwaltungsgericht des Kantons Zürich vom 04.12.2018
- Stellungnahme Gesundheitsdirektion Kanton Zürich vom 10.12.2018
- Stellungnahme Gemeinde Buchs vom 12.12.2018
- Stellungnahme Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt, vom 13.12.2018
- Stellungnahme Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich vom 13.12.2018
- Stellungnahme Gemeinde Rüti vom 20.12.2018
- Stellungnahme Stadt Zürich, Tiefbau-und Entsorgungsdepartement, vom 21.12.2018
- Stellungnahme Gemeinde Zumikon vom 11.01.2019
- Stellungnahme Zürcher Handelskammer vom 11.01.2019
- Stellungnahme Gemeinde Bonstetten vom 15.01.2019
- Stellungnahme Gemeindepräsidentenverband Kanton Zürich vom 18.01.2019
- Stellungnahme Gemeinde Weiningen vom 21.01.2019
- Stellungnahme Gemeinde Hittnau vom 23.01.2019
- Stellungnahme Gemeinde Kappel am Albis vom 24.01.2019
- Stellungnahme Gemeinde Dielsdorf vom 28.01.2019
- Stellungnahme Gemeinde Hettlingen vom 28.01.2019
- Stellungnahme Gemeinde Pfungen vom 28.01.2019
- Stellungnahme Stadt Wädenswil vom 29.01.2019
- Stellungnahme Direktion der Justiz und des Innern Kanton Zürich vom 30.01.2019
- Stellungnahme Hauseigentümerverband Kanton Zürich (HEV) vom 30.01.2019
- Stellungnahme Sicherheitsdirektion Kanton Zürich vom 30.01.2019
- Stellungnahme Stadt Winterthur vom 30.01.2019
- Stellungnahme CVP-Kantonsratsfraktion vom 31.01.2019
- Stellungnahme Gemeinde Aesch vom 04.02.2019
- Stellungnahme Gemeinde Unterengstringen vom 04.02.2019
- Stellungnahme Gemeinde Dällikon vom 05.02.2019
- Stellungnahme Gemeinde Dietlikon vom 05.02.2019
- Stellungnahme Gemeinde Dinhard vom 05.02.2019
- Stellungnahme Gemeinde Hausen am Albis vom 05.02.2019
- Stellungnahme Gemeinde Männedorf vom 05.02.2019
- Stellungnahme Gemeinde Bauma vom 06.02.2019
- Stellungnahme Finanzdirektion Kanton Zürich vom 07.02.2019
- Stellungnahme Sozialdemokratische Partei (SP) des Kanton Zürich vom 07.02.2019
- Stellungnahme Gemeinde Volketswil vom 08.02.2019
- Stellungnahme Gemeinde Berg am Irchel vom 11.02.2019

- Stellungnahme FDP Kanton Zürich vom 11.02.2019
- Stellungnahme Gemeinde Niederhasli vom 11.02.2019
- Stellungnahme Gemeinde Regensdorf vom 11.02.2019
- Stellungnahme Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Landschaft und Natur, vom 12.02.2019
- Stellungnahme Gemeinde Maur vom 12.02.2019
- Stellungnahme Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 13.02.2019
- Stellungnahme Interessengemeinschaft Entsorgung Region Zürich (IGEZ) vom 13.02.2019
- Stellungnahme Zweckverband Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) vom 13.02.2019
- Stellungnahme Evangelische Volkspartei des Kantons Zürich (EVP) vom 15.02.2019
- Stellungnahme FRIEDLIPARTNER AG vom 15.02.2019
- Stellungnahme Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, vom 18.02.2019
- Stellungnahme Gemeinde Mönchaltorf vom 20.02.2019